



## Satzung des Vereins StudentLounge e.V.

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am  
21.11.2018)

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Gemeinnützigkeit .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Funktion und Zweck.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Beginn der Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Ehrenmitglied .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Vereinsorgane .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Mitgliederversammlung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Vorstand.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 11 Geschäftsführender Vorstand .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Ressortvorstände.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 14 Beirat .....</b>	<b>17</b>
<b>§ 15 Kassenprüfer .....</b>	<b>18</b>
<b>§ 16 Mitarbeiter.....</b>	<b>19</b>
<b>§ 17 Auflösung und Zweckänderung.....</b>	<b>19</b>

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „StudentLounge e.V.“ (SL).
- (2) Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Er ist beim Amtsgericht Ulm im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Symbol des Vereins besteht aus dem Schriftzug „STUDENT LOUNGE“ sowie dem Zusatz „zwischen Uni, Party und Kultur“. Rechts daneben befinden sich drei Parallelogramme. Das gesamte Symbol ist in den Farben rot, schwarz und weiß gehalten (vgl. Abbildung).

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Funktion und Zweck

- (1) Die SL ist der Dachverband und Verwalter finanzieller Mittel von sich selbstständig organisierenden Initiativen, die dem Ethos der SL verpflichtet sind. Das Verhältnis ist durch standardisierte Verträge konstituiert. Richtlinien und Prozesse zur Gründung neuer Initiativen sowie das Verfahren zur Aufnahme und Akkreditierung von Initiativen in die SL werden in dem Dokument „Initiativen der StudentLounge“ aufgelistet und definiert.
- (2) Zweck der SL ist es,
  1. Die Interessen der Mitglieder zu wahren, zu pflegen und zu fördern.
  2. die Durchführung von Aktivitäten und anderen Maßnahmen zu unterstützen, die positiven Einfluss auf die Belange der eingebundenen Initiativen und Gruppen sowie der Mitglieder haben.
  3. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern.
  4. die Verbindung zwischen aktiven und ehemaligen Mitgliedern zu fördern.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist untersagt. Es darf niemand durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung o.Ä., begünstigt werden.

## § 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder immatrikulierte Studierende der Zeppelin Universität Friedrichshafen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss Namen, Studiengang, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Die Aufnahme ist nur bei gleichzeitiger Erteilung einer Ermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterschrift des Aufnahmeantrages, jedoch frühestens mit Immatrikulation an der Zeppelin Universität.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.
- (2) Sie sollten aktiv Verantwortung bei der Gestaltung des Vereins übernehmen, die studentische Gemeinschaft fördern und einen freundlichen Umgang mit Universität und Region pflegen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Exmatrikulation von der Zeppelin Universität, freiwilligem Austritt zum Ende eines Semesters, dem Tod, der Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Erklärung muss bis drei Monate vor Ende des Semesters erfolgen.
- (3) Streichung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Einzug seiner Mitgliedsbeiträge nicht ermöglicht. Nach der zweiten Mahnung ist noch ein Monat abzuwarten. Die Streichung ist dem Mitglied an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied vorsätzlich gegen Vereinsinteressen verstößt. Den Beschluss fasst der Vorstand. Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied gegenüber dem Vorstand die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Eine Aufforderung hierzu wird dem Mitglied an die letzte Post- oder E-Mail-Adresse mit mindestens einer Woche Vorlauf zugeschickt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Gründe an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## § 7 Ehrenmitglied

- (1) Der gesamte Vorstand kann maximal ein Ehrenmitglied während eines Semesters ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung verkündet. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann der Ernennung auf Antrag widersprochen werden. Die Ehrenmitgliedschaft muss zu ihrer Gültigkeit vom betreffenden Mitglied angenommen werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Ende der normalen Mitgliedschaft.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, Amtsinhabern und Kandidaten
- (2) Einmal im Semester findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Im Spring Semester im April | Mai und im Fall Semester November | Dezember.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist von dem geschäftsführenden Vorstand im Namen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Festsetzung der Ziele der Vereinsarbeit
  2. Die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  3. Die Beratung und der Beschluss der Anträge der Mitglieder
  4. Satzungsänderungen
  5. Die Auflösung des Vereins
- (5) Sie nimmt den Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Anträge müssen sieben Tage, Satzungsänderungsanträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eingegangen sein. Anträge, die nach dieser Frist eingegangen sind können jederzeit mit der Mehrheit der Anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht abweichendes vor.
- (9) Wahlen erfolgen stets geheim. Eine Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit erhält. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner



der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

- (10) Abstimmungen erfolgen, sofern keine schriftliche Abstimmung beantragt wird, offen per Akklamation.
- (11) Wahlen und schriftliche Abstimmungen können auf Beschluss des Vorstands hin auch elektronisch erfolgen. Davon ausgeschlossen sind Anträge, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie Anträge über die Auflösung des Vereins. Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens drei Tage und ist allen Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen.“
- (12) Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Handzeichen und sofern keine geheime Wahl beantragt wird, offen.
- (13) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Vereinsregister und ggf. Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

- (14) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird zu Beginn der Versammlung von dieser gewählt.
- (15) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:
1. Den ersten Vorsitzenden
  2. Den zweiten Vorsitzenden
  3. Den Finanzvorstand
  4. Das Ressort Event
  5. Das Ressort Initiativen
  6. Das Ressort Infrastruktur
  7. Das Ressort Kommunikation
  8. Das Ressort Kultur
  9. Das Ressort StudentCare
  10. Die Kassenprüfer
- (16) Die Mitgliederversammlung ernennt den Beirat auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- (17) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Wahl über das Einrichten von Ressorts, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortvorständen.

- (2) Er ist verpflichtet sich in regelmäßigen Treffen über seine Arbeit auszutauschen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden. Alles Weitere regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassene Kostenerstattungsrichtlinie.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zu vertraulichen Aspekten der Vorstandsarbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet; zu Beginn ihrer Amtszeit müssen sie eine Verschwiegenheitsklausel unterzeichnen.
- (5) Sollte ein Vorstandsposten vakant bleiben, kann dieser auf einer späteren außerordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich gewählt werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller Mitglieder hin, kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn der Posten gleichzeitig neu besetzt wird.
- (7) Alle Vorstände können ehrenamtliche Helfer mit einbinden.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Finanzvorstand. Ist einer der Posten aufgrund von Rücktritt oder fehlenden Kandidaten unbesetzt, ist der geschäftsführende Vorstand befugt die Vereinsgeschäfte zu

reduzieren, wenn sich herausstellt, dass der Arbeitsaufwand nicht als ehrenamtliche Nebentätigkeit zu verrichten ist.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ende des Fall Semesters gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwölf Monate und beginnt am 01. Januar. Die Wiederwahl ist zulässig. Die designierten Vorsitzenden werden schon ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl in die Vereinsgeschäfte mit eingebunden.
- (3) Die ausscheidenden Vorsitzenden verpflichten sich, nach ihrer Amtszeit bei Bedarf für ein Semester beratend zur Verfügung zu stehen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist dazu verpflichtet die Regelmäßigen Vorstandssitzungen einzuberufen.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Er ist verpflichtet die einzelnen Ressortvorstände bei Veranstaltungen und Projekten zu unterstützen und Ihnen beratend zur Seite zu stehen.
- (7) Beschlüsse, die in einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung gefasst wurden, müssen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich und unterschrieben als Protokoll niedergelegt werden.

- (8) Finanzielle Entscheidungen, welche für den Erhalt des Vereins essenziell sind liegen beim geschäftsführenden Vorstand. Er ist verpflichtet den Vorstand bei der folgenden Sitzung über die getätigten Ausgaben in Kenntnis zu setzen und zu begründen.
- (9) Der 1. und 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein nach außen. Ihre Aufgabe besteht darin bei möglichst allen dazu zur Verfügung stehenden Veranstaltungen anwesend zu sein.
- (10) Der 1. und 2. Vorsitzende sind für die interne Kommunikation im Vorstand zuständig. Sie lassen sich in Treffen mit den einzelnen Ressorts über deren Arbeit informieren und stehen für Rat zur Seite.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand entwirft zu Beginn jedes Semesters einen Finanzplan, den er dem Vorstand zur Verabschiedung vorlegt.
- (12) Der Finanzvorstand berät die einzelnen Ressortvorstände bei finanziellen Fragen. Und betreut sie mit ihrem Budget.
- (13) Der Finanzvorstand ist auf Wunsch der Ressortvorstände dazu verpflichtet die aktuelle finanzielle Lage des Vereins bei jeder Vorstandssitzung vorzustellen.
- (14) Der Finanzvorstand legt der Mitgliederversammlung den jährlichen Haushaltsplan vor.

## § 12 Ressortvorstände

- (1) Die Ressortvorstände werden jeweils für sechs Monate gewählt. Die Wiederwahl der Ressortvorstände ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Januar bei einer Wahl im Fall Semester, beziehungsweise am 01. Juli bei einer Wahl im Spring Semester. Die designierten Ressortvorstände werden schon ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl in die Vorstandsarbeit mit eingebunden.
  
- (2) Ressort Event
  1. Das Ressort Event besteht aus maximal vier Ressortvorständen.
  2. Die Ressortvorstände sind für die Organisation und Realisierung von Mitgliedorientierten Veranstaltungen zuständig. Das Ziel dieser Veranstaltungen ist die Förderung und Festigung des Mitglieder-Netzwerkes.
  3. Die Ressortvorstände sind dazu verpflichtet regelmäßig an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dem Vorstand einen aktuellen Tätigkeitsbericht zu präsentieren.
  4. Die Ressortvorstände haben als Ressort Event gemeinsam eine Stimme bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung.
  
- (3) Ressort Initiativen
  1. Das Ressort Initiativen besteht aus maximal einem Ressortvorstand.
  2. Die Aufgabe des Ressortvorstandes ist die Kommunikation zwischen den einzelnen studentischen Initiativen zu koordinieren. Hierzu ist er verpflichtet ein regelmäßiges Treffen der Initiativen

Vorstände einzuberufen, in denen ein Austausch über Aktuelle Fragen und Probleme der Initiativen stattfindet.

3. Die weiterführende Aufgabe besteht darin, Lösungsansätze für vorhandene Probleme zu erarbeiten und als Vertretung der Initiativen, sich an zuständige Personen im Umkreis der Zeppelin Universität zu wenden.
4. Der Ressortvorstand ist dazu verpflichtet regelmäßig an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dem Vorstand einen aktuellen Tätigkeitsbericht zu präsentieren.
5. Der Ressortvorstand hat als Ressort Initiativen eine Stimme, bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung.

#### (4) Ressort Infrastruktur

1. Das Ressort Infrastruktur besteht aus maximal zwei Ressortvorständen, welche dazu verpflichtet sind, das Equipment des Vereins zu verwalten, in Stand zu halten und gegebenenfalls zu erweitern.
2. Sie sind außerdem für den kontrollierten Verleih des Equipments zuständig.
3. Die Ressortvorstände sind dazu verpflichtet regelmäßig an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dem Vorstand einen aktuellen Tätigkeitsbericht zu präsentieren.
4. Die Ressortvorstände haben als Ressort Infrastruktur gemeinsam eine Stimme bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung.

#### (5) Ressort Kommunikation

1. Das Ressort Kommunikation besteht aus maximal einem Ressortvorstand, dessen Aufgabe es ist, im Vorstand vereinbarte Beschlüsse über soziale Medien an die Mitglieder weiterzugeben.
  2. Außerdem ist es seine Aufgabe auf Wunsch den Onlineauftritt einzelner Ressorts zu verwalten.
  3. Eine weitere Aufgabe ist die Pflege eines Emailverteilers der Mitglieder.
  4. Der Ressortvorstand ist dazu verpflichtet regelmäßig an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dem Vorstand einen aktuellen Tätigkeitsbericht zu präsentieren.
  5. Der Ressortvorstand hat als Ressort Kommunikation eine Stimme, bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung.
- (6) Ressort Kultur
1. Das Ressort Kultur besteht aus maximal einem Ressortvorstand, dessen Aufgabe es ist, kulturelle Veranstaltungen zu organisieren.
  2. Der Ressortvorstand ist dazu verpflichtet regelmäßig an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dem Vorstand einen aktuellen Tätigkeitsbericht zu präsentieren.
  3. Der Ressortvorstand hat als Ressort Kultur eine Stimme, bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung.
- (7) Ressort StudentCare



1. Das Ressort StudentCare besteht aus maximal vier Ressortvorständen, deren Aufgabe es ist, Veranstaltungen und Vorträge zu organisieren, die sich auf das physische und psychische Wohlergehen der Mitglieder beziehen
2. Die Ressortvorstände sind dazu verpflichtet regelmäßig an der Vorstandssitzung teilzunehmen und dem Vorstand einen aktuellen Tätigkeitsbericht zu präsentieren.
3. Die Ressortvorstände haben als Ressort StudentCare gemeinsam eine Stimme bei Abstimmungen in der Vorstandssitzung.

## § 13 Projektförderung

- (1) Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Projektförderung stellen, siehe § 3 Abs. 2 Nr.2 und § 3 Abs.4.
- (2) Nach Beschluss des Finanzplans müssen die Mitglieder über das Budget zur Projektförderung in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Anträge müssen vor der Veranstaltung bzw. dem zu fördernden Projekt gestellt werden.
- (4) Die Anträge werden vom geschäftsführenden Vorstand von Montag bis Freitag entgegengenommen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für eine erste Prüfung des Antrags zuständig. Hierbei dürfen nur Formalien und Satzungskonformität geprüft werden. Stellt sich heraus, dass der

Antrag Fehlerhaft ist, nicht den nötigen Formalien entspricht oder es sich um einen Satzungsfremden Zweck handelt, ist der geschäftsführende Vorstand befugt den Antrag abzulehnen. Er muss den Vorstand bei der kommenden Sitzung über den Antrag und seine Ablehnung unterrichten.

- (6) Wenn es zu einer Antragstellung auf Förderung von Projekten oder Initiativen kommt, wird der Antrag in Abhängigkeit des Geldbetrages durch folgende Verfahrensweisen bearbeitet:
1. Bis 50,00€: Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
  2. Ab 50,01€ bis 499,99€: Es erfolgt eine offene Abstimmung über den Antrag in der Vorstandssitzung unter allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern.
  3. ab 500,00€: Es muss eine Präsentation des Projektes durch die Antragsteller oder deren Vertretung vor den Vorständen in einer regulären Sitzung gehalten werden. Diese darf maximal 5 Minuten Zeit in Anspruch nehmen. Darauf folgt eine Fragerunde (ca. 10 Minuten).
- (7) Über die Anträge die unter § 13 Abs.6 Nr. 2 und 3 fallen wird nur bei der regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzung abgestimmt.
- (8) In den Sommermonaten und der Winterpause, d.h. in den von der Zeppelin Universität gegebenen Semesterferien, kommt es bei Anträgen zur Förderung zu einem Umlaufverfahren. Auch hier wird nach beantragten Geldbeträgen gestaffelt.

1. Bis 50,00€: Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.
2. Ab 50,01€ bis 499,99€: Es erfolgt eine offene Abstimmung der Ressorts durch ein Online Medium. Dafür wird eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen nach Antragsstellung eingeplant. Es kommt dabei nicht zu einer Sitzung des Vorstandes.
3. Ab 500,00€: Es findet ein Pitch per Video statt. Das Video soll mit Antragsstellung eingereicht werden und darf 5 Minuten lang sein. Danach wird wie bei Beträgen zwischen 50,01€ und 499,99€ verfahren. Die Bearbeitungszeit von zwei Wochen beginnt erst mit Einreichen des Videos, sofern dies nicht mit der Antragsstellung geschieht.

## § 14 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand. Er fördert den Informationsaustausch, sensibilisiert für wichtige Themen in der Universität und nimmt Stellung zur Vorstandsarbeit.
- (2) Dem Beirat sollen maximal fünf Personen aus dem Umfeld der Zeppelin Universität angehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt den Beirat auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für ein Jahr.
- (4) Der Vorstand lädt ihn zu mindestens einem Termin im Semester ein. Bei Bedarf sind zusätzliche Termine möglich.

- (5) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich von dem Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung des Beirats von dem Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann dieser vom gesamten Vorstand für die restliche Amtsdauer wahlweise neu besetzt werden oder das Amt bleibt unbesetzt.

## § 15 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die jedes Semester die Kassenführung des Vereins überprüfen.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und an der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen.

- (3) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 Mitarbeiter

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist dazu befugt, für befristete Zeiträume oder unbefristete, Mitarbeiter einzustellen, deren Aufwand in angemessenem Umfang mit den Geldern des Vereins kompensiert wird.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende, sind dem Mitarbeiter gegenüber weisungsbefugt.
- (3) Mindestens einmal im Semester wird der Mitarbeiter zu einer Vorstandssitzung eingeladen um einen Einblick in die Arbeit und Struktur der amtierenden Vorstände zu bekommen. Und über seine eigene Arbeit zu berichten.
- (4) Mit dem Ablauf der Befristung ist das Arbeitsverhältnis beendet.

## § 17 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zeppelin Universitätsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung studentischer Initiativen der Zeppelin Universität zu verwenden hat.

Friedrichshafen den \_\_\_\_\_

*Larissa Greul*

**1. Vorstandsvositz**

Friedrichshafen den \_\_\_\_\_

*J. Ruszinger*

**2. Vorstandsvositz**

Friedrichshafen den \_\_\_\_\_

*T. Amprich*

**Finanzvorstand**